Verwaltungsgericht Stade

Beschluss

3 B 3190/25

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [redacted]

2. Herr [redacted]

3. [redacted]
   Staatsangehörigkeit: ruandisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter zu 1.:
zu 1-3: Rechtsanwalt Burkhard Räcker,
Berliner Allee 46, 30175 Hannover - [redacted]

Prozessbevollmächtigte zu 2.:
zu 1-3: Rechtsanwälte Deery und andere
Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 10820409-265 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht (Ruanda) - offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG) -
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - am 27. Januar 2026 durch die Einzelrichterin beschlossen:

> Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom [redacted] 2025 (3 A 3188/25) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted] 2025 wird angeordnet.
>
> Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.
>
> Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der sinngemäße Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung der Klage vom [redacted] 2025 (3 A 3188/25) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden Bundesamt genannt - vom [redacted] 2025 anzuordnen, hat Erfolg.

Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß § 36 Abs. 3 AsylG, § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dem Vollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur dann angeordnet werden, wenn nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Der Begriff der "ernstlichen Zweifel" i. S. v. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG entspricht dabei dem übereinstimmenden Begriff in Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen ernstliche Zweifel i.S.v. Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die angefochtene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 - juris Rn. 99). Im Rahmen dieser Entscheidung ist im Hinblick auf den durch Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gebotenen effektiven Rechtsschutz auch zu prüfen, ob das Bundesamt den Antrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung weiterhin Bestand haben kann (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, - 2 BvR 1516/93 - NVwZ 1996, 678, 680). Erweist sich der Asylantrag als nicht offensichtlich, sondern lediglich als schlicht unbegründet, hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen (vgl. zu alldem BVerfG, Beschlüsse vom 21.07.2000 - 2

BvR 1429/98 - juris, vom 08.03.1995 - 2 BvR 2148/94 - DVBl. 1995, 846 und vom 28.04.1994 - 2 BvR 2709/93 - DVBl. 1994, 921).

Ausgehend von diesen Grundsätzen überwiegt derzeit das Interesse der Antragsteller, bis zu einer Entscheidung über ihre Klage vorerst im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen, das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von dem Bundesamt verfügten Ablehnung der Asylanträge der Antragsteller als offensichtlich unbegründet. Die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG, auf die das Bundesamt die Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet gestützt hat, trägt diesen Ausspruch nicht. Nach dieser Vorschrift ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich bei den Asylanträgen der Antragsteller nicht um Folgeanträge. Nach § 71 Abs. 1 Satz1 AsylG liegt ein Folgeantrag nur dann vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Im Falle der Antragsteller fehlt es an einer unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrages. Zwar hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom [redacted] 2025 die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Schweden angeordnet. Dieser Bescheid ist aber nicht unanfechtbar in Bestandkraft erwachsen. Denn die Antragsteller haben gegen diesen Bescheid fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig (6 A 483/25) erhoben und das Bundesamt hat den Bescheid vom [redacted] 2025 im Laufe des gerichtlichen Verfahrens mit Bescheid vom [redacted] 2025 wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben und eine Entscheidung im nationalen Verfahren aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller auf Deutschland angekündigt mit der Folge, dass es sich bei den Asylanträgen der Antragsteller um Erstanträge handelt wie auch das - worauf die Antragsteller zu Recht hinweisen - beim Bundesamt unverändert gebliebene Geschäftszeichen (10820409-265) zeigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

[redacted]